

Förderverein der Freunde und Ehemaligen der Grundschule Zornheim e.V.



Satzung des Fördervereins der Freunde und Ehemaligen der Grundschule Zornheim e.V.

§ 1 Name

1. Der Förderverein führt den Namen „Förderverein der Freunde und Ehemaligen der Grundschule Zornheim“, im folgenden „Förderverein“ genannt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz einzutragen.
2. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Gemeinden Zornheim und Sörrenloch. Der Förderverein hat seinen Sitz in Zornheim.

§ 2 Zweck/Aufgaben/Verwendung der Mittel

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Förderverein will

- Die in der Schulzeit entstandene Gemeinschaft der Schüler und Schülerinnen untereinander und mit der Schule aufrecht erhalten und pflegen, sowie die ehemaligen Schüler und Schülerinnen und alle Freunde der Schule am Leben in der Schule teilnehmen lassen.
- Der Grundschule bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben helfen.
- Die Schüler in besonderen Fällen unterstützen.
- Die Beziehung zwischen Schule und Bevölkerung pflegen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Fördervereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins erhalten. Der Förderverein darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die Ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.
3. Der vorläufige Ausschluss erfolgt – auf Beschluss des Vorstandes- , wenn ein Mitglied das Ansehen des Fördervereins schädigt oder gegen den Verein arbeitet. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen.
4. Der Förderverein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort.
5. Bei Ausscheiden ist eine Rückerstattung des Jahrebeitrages oder freiwillige Leistungen nicht möglich. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch steht ihm kein Anspruch auf Auseinandersetzung zu.

§ 6 Organe des Fördervereins

Organe des ~Fördervereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie wählt für zwei Jahre den Vorstand und die Rechnungsprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder muss er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, einberufen werden.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden ist. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dann mindestens eine Person der anwesenden Stimmberechtigten eine Geheimabstimmung verlangt.
8. Der Beschluss über die Satzungsänderung und die Auflösung des Fördervereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Für die Auflösung des Fördervereins gelten die Bestimmungen des BGB.
9. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Verbandsgemeinde Nieder-Olm als Träger der Grundschule Zornheim zu. Die Mittel dürfen nur für die Zwecke der Grundschule Zornheim verwendet werden.

§ 8 Vorstand

1. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben folgende Funktionen
 - Vorsitz
 - Stellvertretender Vorsitz
 - Schatzmeister
2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Fördervereins obliegt dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß §26II BGB.
3. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung ergänzt.
4. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen worden ist und wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist bzw. ohne Frist und schriftliche Einladung wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

§ 10 Vorstandswahlen

Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Bei den Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.